

(p. ex. légitimité d'un enfant, art. 252 CC), elles ne peuvent trancher que des questions relativement simples, soulevées par l'application du droit suisse contemporain, notamment par le droit fédéral en vigueur. En présence de questions complexes ou de difficultés régies, ne serait-ce qu'en partie, par le droit ancien ou le droit étranger, elles peuvent et doivent même surseoir à l'inscription jusqu'à prononcé du juge compétent.

Au vu de ces principes, la Direction cantonale de Justice était en droit de refuser l'ouverture d'un ou de plusieurs feuillets à la famille de Nervo. Elle n'avait à faire œuvre ni de généalogiste ni de juge. Il ne lui appartenait pas, étant donnée la complexité de la cause, de décider si, indépendamment de son authenticité, la pièce établissant qu'un ancêtre éloigné avait possédé la bourgeoisie revendiquée pouvait remplacer l'acte d'origine requis à défaut d'inscription dans le registre des bourgeois ou d'ordre du juge ; et cela d'autant moins que l'opposition de la commune pouvait paraître plausible, soit qu'il y ait eu, au cours des siècles, renonciation à la bourgeoisie, soit que, d'après l'ancien droit que l'autorité n'avait pas à connaître, la bourgeoisie pût se perdre par d'autres causes que la renonciation, soit enfin que la filiation des requérants ne fût pas suffisamment établie. L'autorité cantonale n'avait pas à trancher l'ensemble de ces questions de fait et de droit, alors d'ailleurs qu'elles sont pendantes devant les tribunaux compétents.

Les recourants objectent que le Tribunal fédéral (RO 60 I 76/7), lorsqu'il est saisi d'un recours de droit public contre le refus d'une commune de délivrer un acte d'origine, s'est reconnu le droit de trancher la question préjudicielle du droit de bourgeoisie revendiqué. Mais le Tribunal fédéral a eu soin de préciser, d'une part, que la solution qu'il donne à cette question n'a que le caractère d'un motif à l'appui de sa décision sur la délivrance d'un acte d'origine et n'a pas force de chose jugée et, d'autre part, qu'il ne peut obliger la commune à inscrire le recourant dans son registre de bourgeoisie. Indépendamment de ces réserves,

on ne saurait tirer de cette jurisprudence, fondée sur les art. 44 et 45 CF, que l'autorité d'état civil, requise d'ouvrir un feuillet au registre des familles, est compétente dans tous les cas pour statuer sur un indigénat contesté. Le contraire résulte de l'interprétation des dispositions légales qui régissent son activité. Quant au Tribunal fédéral, saisi d'un recours de droit administratif contre le refus d'une inscription, il doit se borner à examiner si l'autorité cantonale a violé une prescription du droit fédéral (art. 10 JAD) ; statuant à cet égard comme autorité de surveillance suprême, il n'est tenu de se prononcer sur le droit de bourgeoisie que dans la mesure où l'office cantonal était obligé de le faire.

*Par ces motifs, le Tribunal fédéral*

rejette le recours.

## II. BEFREIUNG VON KANTONALEN ABGABEN

### EXEMPTION DE CONTRIBUTIONS CANTONALES

#### 39. Auszug aus dem Urteil vom 24. Juni 1937

i. S. F. D. gegen den Kanton Aargau.

Steuerfreiheit von Leistungen der Militärversicherung.

1. Ist die Leistung der Militärversicherung eine Kapitalabfindung, so ist sie von der Besteuerung frei, die auf das Vermögen oder seinen Ertrag gelegt wird.
2. Steuerfrei ist nicht nur die Kapitaleistung in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern der entsprechende im Vermögen des Steuerpflichtigen vorhandene Wert, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Aktiven durch Anschaffung von Werten und Objekten vermehrt oder die Passiven durch Abzahlung von Schulden vermindert worden sind.

A. — Der Sohn des Klägers erlag im Jahre 1932 während der Rekrutenschule einer Grippe-Pneumonie. Den Eltern wurde von der Militärversicherung eine Hinterbliebenenrente von Fr. 800.— im Jahr zugesprochen. Auf Wunsch

des Klägers, der Mittel zur Tilgung von Schulden suchte, wurde die Rente im Frühjahr 1933 mit Fr. 8256.— aus-gekauft.

Bei der Veranlagung für die kantonalen und Gemeinde-steuern des Jahres 1936 verlangte der Kläger Steuerfrei-heit für Fr. 8000.— Vermögen. Die Bezirkssteuerkom-mission hat das Begehren abgelehnt.

B. — Mit Klage vom 16. April 1937 stellt D. beim Bun-desgericht folgenden Antrag :

« Das Bundesgericht wolle feststellen, dass dem Kläger bei der Besteuerung seines Liegenschaftenbesitzes pro 1936 und folgende Jahre ein Betrag von Fr. 8000.— als Leistung der Militärversicherung in Abzug zu bringen ist. »

Die Klage bezeichnet sich als solche nach Art. 18<sup>a</sup> VDG. Sie stützt sich auf Art. 15 I des Bundesgesetzes über die Militärversicherung vom 28. Juni 1901.

Der Kläger führt aus : Die Leistung der Militärver-sicherung, die steuerfrei sei, sei erfolgt zum Zwecke der Schuldentilgung. Lasse man diese Fr. 8000.— bei der Besteuerung nicht in Abzug bringen, wie sie vorher als Schulden in Abzug gebracht worden seien, so besteuere man tatsächlich die Leistung der Militärversicherung.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat die Abweisung der Klage beantragt. Er führt aus :

1. Die Klage sei grundsätzlich unbegründet. Werde die steuerfreie Leistung der Militärversicherung in irgend einer Weise verbraucht, wie das hier geschehen sei, so bestehe sie nicht mehr, und die Steuerfreiheit könne nicht auf andere Vermögensobjekte, wenn solche vorhanden seien, übertragen werden.

Bei einer Steuerbefreiung aus sozialpolitischen Gründen, wie sie hier in Frage stehe, müsse sich der Gesetzgeber gewisse Beschränkungen auferlegen, um nicht Ungleich-heiten zu schaffen (BLUMENSTEIN, Schweiz. Steuerrecht 97/8). Eine solche Ungleichheit würde entstehen, wenn man die Steuerfreiheit für die nicht mehr bestehenden Leistungen der Militärversicherung auf andere Vermögens-objekte ausdehnen würde.

2. Eventuell sei die Klage abzuweisen, weil eine Schuld-verniedrigung auf dem liegenschaftlichen Vermögen gar nicht stattgefunden habe. Die grundpfandversicherten Schulden des Klägers seien in den Jahren 1933 bis 1936 unverändert geblieben mit Fr. 29,980.—. Dieser Betrag sei jeweilen voll in Abzug gebracht worden, auch pro 1936. Eine Verminderung durch Abzahlung von Schulden aus der Abfindung der Militärversicherung sei nicht eingetre-ten. Deshalb könne auch der Abzug abbezahlter Schulden nicht in Frage kommen.

D. — In der Replik hat der Kläger anerkannt, dass er mit der Abfindungssumme der Militärversicherung keine Hypothekarkapitalschulden abbezahlt hat. Über die Ver-wendung des Betrages hat er nähere Angaben gemacht, aus denen hervorgeht, dass er die Abfindungssumme zum Teil zur Tilgung rückständiger Hypothekarzinsen und von Darlehens- und anderen Schulden, zum Teil für Anschaf-fungen verwendet hat.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — . . . . .
2. — Nach Art. 15 I des Bundesgesetzes betreffend die Militärversicherung vom 28. Juni 1901 dürfen die Leistun-gen der Militärversicherung keiner Steuer unterzogen wer-den (die sachlich übereinstimmende Vorschrift in Art. 14 II des Bundesgesetzes über die Militärversicherung vom 23. Dezember 1914 ist noch nicht in Kraft getreten). Diese Steuerbefreiung beruht auf sozialpolitischen Überlegungen : Der mit der Militärversicherung verfolgte Fürsorgezweck soll nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass deren Leistungen mit Steuern belegt werden. Ist die Leistung der Militärversicherung eine Rente, so darf sie nicht als Einkommen (oder kapitalisiert als Vermögen) besteuert werden. Ist sie eine Kapitalabfindung, so ist sie von der-jenigen Besteuerung frei, die auf das Vermögen oder seinen Ertrag gelegt ist.
3. — . . . . .
4. — Besteht die Leistung der Militärversicherung, wie

im vorliegenden Fall, in einer Kapitalabfindung, so ist von der Steuer befreit nicht nur die ausbezahlte Geldsumme, sondern es sind auch befreit die daraus beschafften Werte (Sparhefte, Wertpapiere usw.) oder erworbenen Objekte, speziell auch Liegenschaften (Urteil Gobet vom 21. März 1935 Erw. 3). Es entspricht jenem sozialpolitischen Ziel der Steuerbefreiung, dass auch für die Werte oder Objekte, die im Vermögen des Pflichtigen den Gegenwert der Versicherungsleistung bilden, keine Besteuerung eintrete.

Verwendet ein Pflichtiger mit Reinvermögen die Kapitaleistung der Militärversicherung zur Abzahlung von Schulden, so hat das zur Folge, dass in der Ökonomie des Empfängers den Aktiven nun weniger Passiven gegenüberstehen und das Reinvermögen entsprechend höher ist. Dieser Mehrbetrag des Reinvermögens stellt dann den Gegenwert der Abfindung dar. Das ist bei der Besteuerung wiederum zu berücksichtigen. Die Besteuerung des ganzen Reinvermögens wäre nichts anderes als eine Mitbesteuerung der Abfindung und daher nach Art. 15 l. c. unzulässig. Steuerfrei nach Sinn und Zweck des Gesetzes ist nicht nur die Kapitaleistung der Militärversicherung in ihrer ursprünglichen Gestalt (in der sie in der Regel nicht verbleiben wird), sondern der entsprechende im Vermögen vorhandene Wert, und dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die Aktiven durch Anschaffung von Werten oder Objekten vermehrt, oder die Passiven durch Abzahlung von Schulden vermindert worden sind. Auch im letztern Fall liegt keine unstatthafte Verlegung der Steuerfreiheit auf andere Vermögensteile vor. Es handelt sich dabei auch nicht darum, dass nicht mehr vorhandene Schulden abgezogen würden; lediglich der Gegenwert der Abfindung der Militärversicherung im Vermögen soll steuerfrei bleiben.

Hören die mit der Abfindung der Militärversicherung erworbenen Objekte auf, Bestandteil des Vermögens zu sein, so kommen für die Steuerbefreiung allfällige Ersatz-

werte, wie Verkaufspreis, Versicherungsentschädigung, in Betracht, die dann den Gegenwert der Abfindung oder eines Teils derselben darstellen.

Dagegen sind alle diejenigen Verwendungen der Abfindungssumme bei der Frage der Steuerbefreiung ohne Bedeutung, die nicht in der angegebenen Weise in einer Erhöhung des steuerbaren Reinvermögens zum Ausdruck kommen gegenüber dem Vermögensstand, wie er ohne die Leistung der Militärversicherung vorhanden wäre. Das trifft zu bei Verwendungen für laufende Bedürfnisse, die normalerweise aus den laufenden Einnahmen bestritten werden. Hieher gehören auch die fällig werdenden Schuldzinsen, während die rückständigen Zinsen der Vorjahre das Vermögen vermindern und ihre Bezahlung daher den Vermögensstand verbessert. Die blosser Möglichkeit, dass die Verwendung des Kapitals für laufende Bedürfnisse auf der andern Seite vielleicht Ersparnisse ermöglicht, die dann das Aktivvermögen erhöhen, ist nicht zu berücksichtigen; eine solche Einwirkung ist bereits zu indirekt, um für die Steuerbefreiung in Betracht zu kommen. Ferner scheiden hier Verwendungen aus, die in der Anschaffung nicht steuerbarer Objekte bestehen, wie steuerfreier Hausrat.

Es ist klar, dass der Pflichtige sich bei der Steuerveranlagung darüber ausweisen muss, dass und welcher Betrag seines sonst steuerbaren Reinvermögens im gedachten Sinn als Gegenwert der steuerfreien Kapitaleistung der Militärversicherung erscheint.

5. — Pro 1936 ist der Rekurrent eingeschätzt worden für Fr. 58,780.— Liegenschaften abzüglich Fr. 29,980.— Grundpfandschulden, für Fr. 3900.— Gewerbefond, wovon Fr. 1000.— steuerfrei und für Fr. 6000.— Fahrhabe, wovon Fr. 1500.— steuerfrei. Das steuerbare Reinvermögen beträgt Fr. 36,200.— Nach dem Gesagten muss derjenige Teil dieses Reinvermögens steuerfrei bleiben, der nachgewiesenermassen Gegenwert der Leistung der Militärversicherung ist, sei es nun, dass auf der Aktivseite sich

Objekte befinden, die daraus angeschafft wurden, sei es, dass Schulden getilgt wurden, die, wenn noch bestehend, abzuziehen wären....

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Klage wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Kläger für das Steuerjahr 1936 neu zu veranlagten und dass dabei die Steuerfreiheit der Kapitalabfindung der Militärversicherung im Sinne der Erwägungen zu berücksichtigen ist.

## C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

### I. MARKENSCHUTZ

#### PROTECTION DES MARQUES DE FABRIQUE

Vgl. Nr. 40. — Voir n° 40.

### II. MUSTER- UND MODELLSCHUTZ

#### PROTECTION DES DESSINS ET MODÈLES INDUSTRIELS

40. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofs vom 25. Oktober 1937 i. S. S. Masson & C<sup>te</sup> gegen G. und W. Sandmeier.

Markenschutz: Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ist Voraussetzung der Strafbarkeit.

Muster- und Modellschutz: Neuheitszerstörend ist auch der Gebrauch des Musters durch den Inhaber vor der Hinterlegung; MMG Art. 12 Ziffer 1.

A. — Die Firma Masson & C<sup>te</sup> hat am 12. Juli 1934 für eine von ihr fabrizierte schwarze Zigarre mit hellem Mundstück im schweizerischen Markenregister eine kombinierte Wort- und Bildmarke eintragen lassen, die neben der Bezeichnung « Masson Negerli » eine Abbildung der Zigarre

enthält, bei der das helle Mundstück angedeutet ist. Für die besondere Form der Zigarre hatte der Rechtsvorgänger der Herstellerin am 29. Juni 1934 den Muster- und Modellschutz erwirkt.

B. — Die Firma Sandag, Cigarrenfabrik A.-G. in Beinwil, hat eine Zigarre gleicher Form und Farbe unter der auf den Zigarrenkistchen aufgedruckten Bezeichnung « Negerli » in den Verkehr gebracht. Da Masson & C<sup>te</sup> sich dadurch sowohl in ihrem Recht auf die Marke, wie auf das Muster verletzt fühlten, erhoben sie gegen die verantwortlichen Organe der Sandag Strafklage gemäss Art. 24 MSchG und Art. 24 ff. MMG.

C. — Sowohl das Bezirksgericht Kulm, wie das Obergericht des Kantons Aargau haben jedoch die beiden Angeklagten freigesprochen...

D. — Gegen das Urteil des Obergerichtes vom 11. Juni 1937 hat die Firma Masson & C<sup>te</sup> die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Verurteilung der Angeklagten gemäss den vor der ersten Instanz gestellten Begehren...

Die Beschwerdegegner haben Abweisung der Beschwerde beantragt.

*Der Kassationshof zieht in Erwägung :*

1. — Ob die Bezeichnung « Negerli », angewendet auf Zigarren, eine des Markenschutzes fähige Phantasiebezeichnung sei, kann in diesem Strafverfahren dahingestellt bleiben. Denn angesichts der verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz über den in der dortigen Gegend geläufigen Gebrauch des Wortes « Negerli » zur Bezeichnung von etwas Dunkelfarbigem ist auf jeden Fall den Angeklagten zugute zu halten, dass sie darin vorwiegend eine Qualitätsbezeichnung gesehen haben. Dann ist aber das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, welche Voraussetzung der Strafbarkeit einer allenfalls vorliegenden Markenrechtsverletzung ist, zu verneinen.

2. — Auch die behauptete strafbare Verletzung von